

BGer 1C_454/2024 vom 6. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_454_2024

FR: TF 1C_454/2024 du 6 décembre 2024

IT: TF 1C_454/2024 del 6 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 90 BGG ; BGE 134 I 140 E. 2). Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung.

E. 1.2

Gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit dazu erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Das erforderliche schutzwürdige Interesse muss nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein. Fällt es im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 142 I 135 E. 1.3.1). Das Bundesgericht verzichtet ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 149 V 49 E. 5.1 ; 137 I 23 E. 1.3.1; Urteil 1C_126/2023 vom 7. März 2024 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Verlängerung des Rayon- und Kontaktverbots galt bis am 1. August 2024. Das aktuelle Interesse ist somit kurz nach der Beschwerdeerhebung dahingefallen. Die vorliegende Beschwerde richtet sich sowohl gegen die Verlängerung der Gewaltschutzmassnahmen als auch den vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsentscheid. Rechtsprechungsgemäss bleibt die Legitimation bezüglich der Kostenverlegung im kantonalen Verfahren erhalten, auch wenn das aktuelle Interesse an der Anfechtung des Entscheids in der Hauptsache entfällt (BGE 129 II 297 E. 2.2; Urteil 1C_313/2023 vom 21. November 2023 E. 1.2). Ob in Bezug auf die Beurteilung der Verlängerung des Rayon- und Kontaktverbots vom Erfordernis des aktuellen Interesses ausnahmsweise abgesehen werden kann, ist - wie nachfolgend aufgezeigt wird - im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden.

E. 1.4

Denn das Eintreten auf die Beschwerde setzt auch voraus, dass die Beschwerdeschrift hinreichend begründet ist. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine

solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Gleiches gilt für den Vorwurf, die Vorinstanz habe den Sachverhalt im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich, festgestellt (BGE 148 IV 39 E. 2.3.5). Mit ungenügend begründeten Rügen und allgemein gehaltener, rein appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid setzt sich das Bundesgericht nicht auseinander (BGE 148 I 104 E. 1.5 ; 145 I 26 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 1.5.1

Das Verwaltungsgericht ging im angefochtenen Urteil ausführlich auf die einzelnen dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Handlungen ein und legte dar, weshalb diese als Stalking im Sinne von § 2 Abs. 2 GSG /ZH zu qualifizieren seien. Es hielt zusammenfassend fest, die Ehefrau habe die vom Ehemann mit Einsprache an das Zwangsmassnahmengericht geltend gemachten Argumente und selektiv eingereichten Beweismittel allesamt entkräftet. Die ehelichen Konflikte zwischen den Parteien, die zu Polizeieinsätzen geführt hätten, reichten bis ins Jahr 2022 zurück. Vorliegend sei dokumentiert, dass der Ehemann der Ehefrau am 27. Februar 2024 in aller Öffentlichkeit am Circle Flughafen folgte und ihre Kopfhörer vom Kopf riss. Zudem sei glaubhaft gemacht, dass er am 27. April 2024 der Ehefrau nachgestellt und sie anlässlich ihrer Sprachprüfung in Winterthur auf grobe Weise belästigt habe. Sodann bestünden erhebliche Verdachtsmomente, dass er am 26. April 2024 Bauschaum an der Wohnungstüre der Ehefrau angebracht habe.

E. 1.5.2

Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seiner Beschwerde im Wesentlichen darauf, die einzelnen Vorfälle aus seiner Sicht zu schildern und seine Ehefrau in einem schlechten Licht darzustellen. Er rügt weder ausdrücklich noch sinngemäss eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung oder willkürliche Anwendung des kantonalen Gewaltschutzgesetzes. Auch sonst zeigt er nicht in rechtsgenügender Weise auf, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt. Seine rein appellatorische Kritik am vorinstanzlichen Entscheid genügt den Begründungsanforderungen nicht. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, auf den ohnehin unzulässigen Antrag des Beschwerdeführers, es seien gegenüber der Ehefrau Gewaltschutzmassnahmen anzuordnen, einzugehen.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend bleibt es beim vorinstanzlichen Urteil. Der Beschwerdeführer wird im bundesgerichtlichen Verfahren kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin liess sich im vorliegenden Verfahren nicht vernehmen und machte keine Aufwendungen geltend. Eine Parteientschädigung ist somit nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.